

Ehrungsordnung

in der Fassung der Beschlüsse des Bundesvorstandes
vom 28. September 2018

Heft-Nr.:11C05

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

§1 Allgemeines

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS- ehrt Personen, welche sich um das Schlichtungswesen verdient gemacht haben, durch Ernennung zur/m Ehrenvorsitzenden, zum Ehrenvorstandsmitglied oder zum Ehrenmitglied und zeichnet langjährige Mitgliedschaft mit Treuenadeln sowie verdiente Mitglieder mit Ehrennadel und Anstecknadeln für Verdienste aus.

§2 Ernennung zur/m Ehrenvorsitzenden/ Ehrenvorstandsmitglied sowie Ehrenmitglied

Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender sowie Ehrenvorstandsmitglied kann werden, wer das Amt mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Personen, die sich um den BDS im besonderen Maße verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Die Ernennung kann nach einem entsprechenden Antrag auf Zustimmung an den Bundesvorstand auf jeder Gliederungsebene erfolgen auf Beschluss des jeweiligen Vorstands.

§3 Ehrung für Mitgliedschaft im BDS

I.	Treuenadel "Bronze"	nach 10 Jahren Mitgliedschaft im BDS
II.	Treuenadel "Silber"	nach 25 Jahren Mitgliedschaft im BDS
III.	Treuenadel "Gold"	nach 40 Jahren Mitgliedschaft im BDS
IV.	Sonderpräsent	nach 45 Jahren Mitgliedschaft im BDS
V.	Ehrenmitgliedschaft	nach 50 Jahren Mitgliedschaft im BDS
VII.	Besonderes Präsent	nach Ermessen der jeweiligen Gliederung

Mit den Ehrungen werden auf den Anlass abgestimmte Urkunden ausgehändigt.

§4 Auszeichnung für Verdienste

I. Stufe	Ehrennadel "Bronze"	Schwellenwert 25 Punkte
II. Stufe	Anstecknadel "Altsilber" für besondere Verdienste	Schwellenwert 50 Punkte
III. Stufe	Anstecknadel "Silber" für außerordentliche Verdienste	Schwellenwert 75 Punkte
IV. Stufe	Anstecknadel "Gold" für herausragende Verdienste	Schwellenwert 150 Punkte

Mit den Auszeichnungen werden auf den Anlass abgestimmte Dankurkunden ausgehändigt.

§ 5 Ausführungsbestimmungen

Der Antrag zur Ehrung wird von der Bezirksvereinigung gestellt und über die Landesvereinigung sowie über die Bundesgeschäftsstelle an den Bundesvorstand weitergeleitet. Darüber hinaus sind antragsberechtigt die Landesvereinigungen über den Bundesvorstand und die Bundesvereinigung selbst. Dem Antrag ist das entsprechende Formular "Ehrungsnachweis" (Anlage zu Infoheft Nr.:11C05) vollständig ausgefüllt beizulegen.

Die entsprechenden Urkunden werden in der Regel von dem/der Bundes-, Landes- und Bezirksvereinigungsvorsitzenden unterschrieben. Der Bundesvorstand delegiert dazu sein Zustimmungsrecht an den/die Bundesvorsitzende/n.

Für Ehrungen wegen einer Mitgliedschaftsdauer nach § 3 dieser Ordnung gilt das Jahr des Eintritts. Es ist dabei möglichst der Ablauf des jeweiligen vollen Kalenderjahres abzuwarten und die Ehrung im Jahr danach vorzunehmen. In besonderen Fällen kann die Ehrung auch vorgezogen und vor Ablauf des vollendeten Kalenderjahres durchgeführt werden.

Eine Ehrung von ausgeschiedenen Schiedspersonen, die Mitglied im BDS gewesen sind, ist möglich, wenn die Ehrung noch im Jahr des Ausscheidens stattfindet.

Wurde bereits eine hochrangigere Ehrung vorgenommen, so entfällt die niederrangige.

Der Schwellenwert des Punktesystems zur "Auszeichnung für Verdienste" gemäß § 4 dieser Ordnung wird wie folgt gebildet::

- | | |
|--|---------------|
| - Mitgliedschaft pro Jahr | 1 Punkt |
| - Teilnahme – auch als Organisator –
an einer Schulung auf Bundes-/Landes-/Bezirksebene | 1 Punkt |
| - Mitarbeit in einem Vorstand auf
jeder Ebene des BDS | 3 Punkte/Jahr |
| - Mitarbeit in Ausschüssen und
internen Projekten auf jeder Ebene des BDS | 2 Punkte/Jahr |

Die Kosten der Auszeichnung für Verdienste Stufe I, II, III und IV gemäß § 4 dieser Ordnung trägt die BDS-Bundesvereinigung; die Kosten der Auszeichnungen gemäß § 3 dieser Ordnung werden von den beantragenden Gliederungen getragen.

Diese Ehrungsordnung des BDS e.V. ist auch für die Landes- und Bezirksvereinigungen verbindlich, wenn diese sie für sich als verbindlich erklären. Die Gliederungen können darüber hinaus noch anderweitige Ehrungen vornehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 10.10.2004 außer Kraft.

Heft-Nr.11C05

Ehrungsordnung i.d.F. der Beschlüsse des Bundesvorstands vom 28.09.2018 in Bochum

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS –
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/588 97 0

E-Mail: info@bdsev.de

Internet: <https://www.schiedsamt.de>

Internet: <https://www.schiedsstellen.de>

Stand: 01. Januar 2019



www.bdsev.de
